

# Eintragung von Datenübermittlungssperren

An die  
 Stadt Bremerhaven  
 - Bürgerbüro Nord -  
 Postfach 21 04 25  
 27525 Bremerhaven

Verwaltungsgebäude:  
 Stadthaus 5, Bürgerbüro Nord  
 Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
 Telefon: 0471 590-3730  
 Telefax: 0471 590-3719  
 E-Mail: Buergerbuero-Nord@magistrat.  
 bremerhaven.de

## Persönliche Daten über den Antragsteller:

Familienname : \_\_\_\_\_ Vorname : \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum : \_\_\_\_\_ Geburtsort : \_\_\_\_\_  
 Straße / Nr. : \_\_\_\_\_ PLZ Wohnort : \_\_\_\_\_

Jeder Einwohner der Stadt Bremerhaven hat gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf kostenfreie Eintragungen von Datenübermittlungssperren (§ 8 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz)) in der Fassung vom 20. Januar 1986 (Brem. GBl. Seite 1).

Das Meldegesetz sieht die Möglichkeit der Eintragung einer Datenübermittlungssperre in den unten aufgeführten Fällen vor. Wir bitten Sie, die für Sie in Frage kommenden Übermittlungssperren **deutlich anzukreuzen**.

Die Meldebehörde übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an <b>öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften</b> , und zwar über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Sie haben als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjähriges Kind), der nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaften gehört, die Möglichkeit, dieser Übermittlung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen (§ 31 Abs. 2 Meldegesetz).			
<b>Meine Daten sollen gesperrt werden</b>	<b>JA</b> [ <input type="checkbox"/> ]	<b>NEIN</b> [ <input type="checkbox"/> ]	
Die Meldebehörde darf Daten an <b>Parteien und Wählergruppen</b> im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen übermitteln (§ 33 Abs. 1 Meldegesetz)			
<b>Meine Daten sollen gesperrt werden</b>	<b>JA</b> [ <input type="checkbox"/> ]	<b>NEIN</b> [ <input type="checkbox"/> ]	
Die Meldebehörde darf über <b>Alters- und Ehejubiläen</b> Auskunft geben (§33 Abs. 2 Meldegesetz).			
<b>Meine Daten sollen gesperrt werden</b>	<b>JA</b> [ <input type="checkbox"/> ]	<b>NEIN</b> [ <input type="checkbox"/> ]	
Die Meldebehörde darf <b>Adressbuchverlagen</b> Auskunft der Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen (§33 Abs. 3 Meldegesetz). <b>Achtung:</b> Es kann nicht verhindert werden, dass die an Adressbuchverlage übermittelten Einwohnerdaten von privaten Anbietern aus den Adressbüchern entnommen und auf CD-ROM veröffentlicht werden. Daraus können sich vielfältige Auswertungsmöglichkeiten ergeben.			
<b>Meine Daten sollen gesperrt werden</b>	<b>JA</b> [ <input type="checkbox"/> ]	<b>NEIN</b> [ <input type="checkbox"/> ]	

Bremerhaven,

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des/der Erklärenden